

4 Schätzkosten der Anlagenerneuerung o. Mwst:

Sicherheitsbeleuchtung

20x Einzelbatterieleuchte x 250€= 5.000€

1x Zentralüberwachung ca. 1.200€

1x Leitungsnetz ca. 1.500€

4x Spannungswächter für Unterverteilungen x 300€= 1.200€

Brandmeldeanlage einschl. Rauchwarnmeldern

1x Zentrale ca. 5.000€

10x Handfeuermelder x 150€= 1.500€

15x Rauchmelder x 200€= 3.000€

80x Rauchwarnmelder x 150€= 12.000€

15x Sirene x 150€ = 2.250€

1x Leitungsnetz Brandmeldekabel 2.000€

Brandschutzschalter

4 Stromkreise x 3 Etagen x 400€/ Schalter ca. 4.800€

Aufgestellt: Norderstedt, den 24.06.2017

Dipl. Ing. Hans- W. Lühnen
Beratender Ingenieur

Anlagen: Beherbergungsstättenverordnung §8 und §9

Amtliche Abkürzung: BeVO**Fassung vom:** 14.10.2009**Gültig ab:** 01.01.2010**Gültig bis:** 30.06.2019**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 2130-14-2

**Landesverordnung über den Bau und Betrieb von
Beherbergungsstätten
(Beherbergungsstättenverordnung - BeVO) ¹⁾
Vom 14. Oktober 2009**

§ 8

Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung

(1) Beherbergungsstätten müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben

1. in notwendigen Fluren und in notwendigen Treppenträumen,
2. in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und
3. für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen, und für Stufen in notwendigen Fluren.

(2) Beherbergungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgung haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere

1. der Sicherheitsbeleuchtung,
2. der Alarmierungseinrichtungen und
3. der Brandmeldeanlage.

Fußnoten

- 1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Amtliche Abkürzung: BeVO**Fassung vom:** 14.10.2009**Gültig ab:** 01.01.2010**Gültig bis:** 30.06.2019**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 2130-14-2

**Landesverordnung über den Bau und Betrieb von
Beherbergungsstätten
(Beherbergungsstättenverordnung - BeVO) ¹⁾
Vom 14. Oktober 2009**

§ 9

Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen

(1) Beherbergungsstätten müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Betriebsangehörigen und Gäste gewarnt werden können. Bei Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen sich die Alarmierungseinrichtungen bei Auftreten von Rauch in den notwendigen Fluren selbsttätig auslösen.

(2) Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern (Handfeuermelder) und mit automatischen Brandmeldern, die auf die Kenngröße Rauch in den notwendigen Fluren ansprechen, haben. Die automatischen Brandmeldeanlagen müssen in einer Betriebsart ausgeführt werden, bei der mit technischen Maßnahmen Falschalarme vermieden werden. Brandmeldungen sind unmittelbar und automatisch zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle zu übertragen. Die nichtautomatischen Brandmelder (Handfeuermelder) sind in den notwendigen Fluren in ausreichender Zahl und an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(3) Aufzüge von Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sind mit einer Brandfallsteuerung auszustatten, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung hat sicherzustellen, dass die Aufzüge das nicht vom Rauch betroffene Eingangsgeschoss mit den notwendigen Ausgängen ins Freie, ansonsten das in Fahrtrichtung davor liegende Geschoss anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

Fußnoten

- 1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Die Übergangsfrist gilt bis zum 18.12.2017.

DIN VDE 0100-420 (VDE 0100-420):20

Besondere Maßnahmen zum Schutz gegen die Auswirkungen von Lichtbögen in Endstromkreisen sind folgt zu berücksichtigen:

- a) Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDDs) sind vorzusehen in einphasigen Wechselspannungssystemen mit einem Betriebsstrom nicht größer als 16 A:
- in Schlaf- oder Aufenthaltsräumen von Heimen oder Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte alte Menschen (z. B. Kindertagesstätten, Seniorenheime);
 - in Schlaf- oder Aufenthaltsräumen von barrierefreien Wohnungen nach DIN 18040-2
 - in Räumen oder Orten
 - mit einem Feuerrisiko durch verarbeitete oder gelagerte Materialien nach 422.3,
 - mit brennbaren Baustoffen nach 422.4,
 - mit Gefährdungen für unersetzbare Güter nach 422.6.

ANMERKUNG 1 Ein Material wird als nichtbrennbar angesehen, wenn es nach DIN EN ISO 1182 und DIN EN ISO 1716 feuerhemmend ist.

- b) In einphasigen Wechselspannungssystemen mit einem Betriebsstrom nicht größer als 16 A wird der Einsatz von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDDs) empfohlen für:
- Räume mit Schlafgelegenheiten;
 - Räume oder Orte mit Feuer verbreitenden Strukturen nach 422.5.

ANMERKUNG Auch für Endstromkreise, die über Steckdosen Verbrauchsgeräte mit hoher Anschlussleistung (z. B. Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler) versorgen, ist eine Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung (aus Brandschutzgründen) zu empfehlen.

Wenn Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDDs) verwendet werden, müssen sie den Anforderungen von DIN EN 62606 (VDE 0665-10) entsprechen und am Anfang des zu schützenden Stromkreises ins werden.